

## **1. Allgemein**

Die Herstellung eines UL-Luftfahrzeuges kann gem. § 53 Abs. 6 ZLLV 2010 nach einem anerkannten Industriestandard erfolgen.

Diese Anlage zum LTH 17D legt die Mindestanforderungen für eine Anerkennung fest.

## **2. Mindestanforderungen an einen UL-Hersteller**

- 2.1 Erforderliches, geeignetes, verlässliches (§ 32 LFG sinngemäß) und im Betrieb beschäftigtes Personal muss zur Verfügung stehen.
- 2.2 Ein Verfahren bei der Schulung des luftfahrttechnischen Personals muss die Vermittlung der für die Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren gewährleisten.
- 2.3 Es muss ein Verfahren, welches die Einhaltung der Herstellungsvorschriften gewährleistet (zB vereinfachtes Qualitätssicherungssystem), vorhanden sein.
- 2.4 Es muss gewährleistet sein, dass die Produktionshandbücher und Produktionsunterlagen auf dem neuesten Stand gehalten werden und dem Personal, das diese Angaben zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zur Verfügung stehen.
- 2.5 Es muss gewährleistet sein, dass der Betrieb alle von ihm am Luftfahrzeug oder an einem Luftfahrzeugbauteil festgestellten Mängel, welche geeignet sind, die Sicherheit der Luftfahrt zu gefährden, an die zuständige Luftfahrtbehörde meldet.
- 2.6 Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Ausrüstung, Werkzeuge und Ersatzteile müssen zur Verfügung stehen.
- 2.7 Die Arbeitsplätze müssen ein zuverlässiges und fachgerechtes Arbeiten ermöglichen.
- 2.8 Die Lagermöglichkeiten müssen so beschaffen sein, dass der für die Sicherheit der verwendbaren Teile notwendige Zustand jederzeit gegeben ist.

## **3. Betriebshandbuch**

- 3.1 Ein Betriebshandbuch, das die Herstellung und die Qualitätsprozesse beschreibt, muss erstellt und aktuell gehalten werden und zumindest Folgendes beinhalten:
  - (a) Namen der Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Freigabe der Arbeiten verantwortlich sind;
  - (b) Verfahren, welche die Verantwortlichkeiten und die Qualitätssicherung regeln;
  - (c) Produktionsprogramm für jede hergestellte Luftfahrzeugtype;
  - (d) Verträge und organisatorische Verfahren für die Produktion außerhalb des Produktionsstandortes und für Zulieferer;
  - (e) Kontroll- und Meldeverfahren für Mängel und Störungen sowie deren Behebung und die Kommunikation mit der zuständigen Luftfahrtbehörde;
  - (f) Richtlinien für die Durchführung von Erprobungsfügen;
  - (g) Verfahren für die Implementierung von technischen Änderungen in den Herstellungsanweisungen.

#### **4. Inhaltliche Anforderungen an die Herstellung**

Vom Hersteller sind die Anforderungen an die Herstellverfahren zu beschreiben.

Speziell alle materialbestimmenden Verfahren wie Leimen, Schweißen, Wärmebehandlung, oder Verarbeitung von Kunststoffen bedürfen einer ständigen Qualitätskontrolle durch den Hersteller. Der Nachweis dieser Qualitätskontrolle erfolgt durch den Hersteller mit der Deklaration gemäß Anlage G.

Der Hersteller hat der zuständigen Behörde alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der Unterlagen liegt es im Ermessen der Behörde inwieweit Prüfungen beim Hersteller zur Beurteilung des Betriebes erforderlich sind.

Als erforderliche Qualitätskontrolle wird anerkannt, wenn der Hersteller die Konformität des Produkts bei jedem Einzelstück mit einer unterzeichneten Erklärung gemäß Anlage H bestätigt. Das ist vergleichbar mit einer Stückprüfung.